

16 -12- 1997



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

V/Schreiben vom

V/Ref.

U/Ref.

Beilagen

29.166/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 6. November 1997 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die sich dagegen richtet, daß die beim BRF (Belgischer Rundfunk) ausgestrahlte Werbung zwar in deutscher Sprache, jedoch unter Benutzung der französischen Bezeichnung "Association Liégeoise du Gaz" erfolgt.

*

* *

Die "Association Liégeoise du Gaz" bedient Gemeinden sowohl des französischen als auch des deutschen Sprachgebietes und hat ihren Sitz in Lüttich mit Außenstellen in Jupille, Wanze, Ensival und Eupen.

Die "Association Liégeoise du Gaz" muß somit als regionale Dienststelle angesehen werden, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden mehrerer Sprachgebiete erstreckt, zu denen das Gebiet Brüssel-Hauptstadt nicht gehört, und deren Sitz sich weder in einer Malmedyer Gemeinde noch in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes i.S.v. Artikel 36 §1 der durch KE vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) befindet.

Für Bekanntmachungen und Mitteilungen, die eine solche Dienststelle unmittelbar an die Öffentlichkeit richtet, ist sie dazu verpflichtet, die Sprache bzw. Sprachen zu verwenden, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz hat, vorgeschrieben ist bzw. sind (Artikel 36 § 1 sowie 34 § 1 KSG).

Diese Regel muß jedoch im Rahmen des Gutachtens Nr. 1868 vom 5. Oktober 1967 interpretiert werden, das die SKSK über die regionalen Dienststellen abgab und in dem sie auf ihr Gutachten Nr. 1980 vom 28. September 1967 über die zentralen und ausführenden Dienststellen verwies. Gemäß dieser Rechtsprechung gilt, daß der Gebrauch der Sprache der Gemeinde, wo die Dienststelle ihren Sitz hat, begrenzt ist auf die Bekanntmachungen und Mitteilungen, die in oder an den Gebäuden dieser Dienststelle direkt an die Bevölkerung gerichtet sind. Die in anderen Gemeinden ihres Amtsbezirkes an die Öffentlichkeit gerichteten Bekanntmachungen und Mitteilungen unterliegen der Sprachenregelung, die den lokalen Dienststellen dieser Gemeinden diesbezüglich auferlegt ist.

Für das deutsche Sprachgebiet sieht diese Regelung den Gebrauch des Deutschen und des Französischen vor (Artikel 11 § 2 KSG).

Demzufolge ist die SKSK der Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist, da die Bezeichnung nicht in deutscher Sprache erwähnt war.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an Herrn [REDACTED] Vizepremierminister und Minister des Innern, sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

[REDACTED]